

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt (SPD), eingegangen am 07.07.2009

#### Klassenfahrten bzw. Abschlussfahrten an niedersächsischen Schulen

In vielen Gymnasien Niedersachsens, aber auch in anderen Schulformen werden sogenannte Abschlussfahrten als Klassenfahrten durchgeführt. Meistens reisen die Schülerinnen und Schüler mit Billigfluglinien z. B. nach Rom, Prag, Budapest oder London, was dann einen Kostenbeitrag von bis zu 600 Euro pro Person verursachen kann. Diese Fahrten werden von den Schulleitern oft genehmigt, obwohl sie keine erkennbaren pädagogischen Programme aufweisen und bei den Eltern Finanzierungsprobleme auftreten können.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung Klassenfahrten in diesem Bereich?
2. Sofern die Landesregierung zu einer kritischen Beurteilung dieser Entwicklung der Klassenfahrten gelangt, was wird sie unternehmen, um dem entgegenzuwirken?
3. Wie viele Hinweise oder Einwände gegen diese Form der Schulveranstaltungen sind bei der Landesregierung bisher eingegangen?
4. Wie viele Lehrer fahren bei dieser Form von Klassenfahrten zur Betreuung mit?
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden aus finanziellen Gründen ausgegrenzt, bzw. gibt es öffentliche Hilfen für Schülerinnen und Schüler, die sich eine Teilnahme aus finanziellen Gründen nicht leisten können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.07.2009 - II/721 - 405)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/721-405 -

Hannover, den 24.08.2009

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden. Schulfahrten ohne solche erkennbaren und ausgewiesenen Ziele können nicht als Schulveranstaltung eingestuft werden. Nach Nummer 3 Satz 1 des RdErl. d. MK v. 10.01.2006 (SVBl. S. 38), geändert durch RdErl. d. MK v. 01.08.2008 (SVBl. S. 245), sollen die Zielorte von Schulfahrten in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen. Die Schulen können nach dem RdErl. d. MK zur Übertragung weiterer Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen vom 09.06.2007 (SVBl. S. 241) seit dem 01.08.2007 bezüglich der Dauer und der Zielorte von Schulfahrten, der Schullandaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland jedoch abweichend vom Schulfahrtenerlass eigene Regelungen festlegen. Im Rahmen ihres jeweiligen Schulprogramms legen die Schulen fest, wann Schulfahrten, Schullandaufenthalte und Praktika als wichtige soziale Lernerfahrungen durchgeführt werden. Die Gesamtkonferenz kann dabei Grundsätze für die Planung beschließen, z. B. Grundsätze zum Kostenrahmen, zu den Auslandsorten, zur Dauer oder zum Zeitpunkt einer Schulfahrt. Jede Schule hat rechtzeitig einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten aufzustellen.

Stehen bei Abschlussfahrten am Ende des Sekundarbereichs I pädagogische Ziele im Vordergrund, so überwiegen bei Fahrten im Sekundarbereich II eher fachbezogene Ziele. Beispielsweise werden von Latein- und Griechisch-Lerngruppen bevorzugt Auslandsfahrten nach Italien oder Griechenland, von Englisch- und Französisch-Lerngruppen nach Großbritannien oder Frankreich oder von Geschichts- und Politik-Lerngruppen in europäische Hauptstädte wie z. B. Prag, Wien, Warschau oder Budapest durchgeführt.

Schulfahrten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierzu hat die Lehrkraft, die die Schulfahrt leitet, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, aus dem die mit der Schulfahrt intendierten Bildungs- und Erziehungsziele hervorgehen. Sind solche nicht erkennbar, ist die Schulfahrt seitens der Schulleiterin oder des Schulleiters abzulehnen.

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Schulfahrterlass frühzeitig in die Planung der Schulfahrten einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der Kostentragung für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Eltern sind somit frühzeitig in die Planung von Schulfahrten einbezogen und haben verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme.

Die Teilnahme an Schulfahrten ohne Übernachtung ist für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Teilnahme an Schulfahrten mit Übernachtung dagegen ist freiwillig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Schulfahrten sind pädagogisch sinnvolle Schulveranstaltungen, die den Schulunterricht ergänzen; sie gehören zum pädagogischen Konzept einer Schule. Die mit der Schulfahrt verfolgten Bildungs- und Erziehungsziele werden von Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in der Regel unterstützt und auch als Bereicherung empfunden. Bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten sind Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte frühzeitig beteiligt. Es liegt somit in der Möglichkeit und Verantwortung der Schule, eventuellen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Zu 2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Wie in den Vorbemerkungen bereits dargelegt, ist im Schulfahrterlass außerdem festgelegt, dass die Zielorte von Schulfahrten in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen liegen sollen. Des Weiteren bietet das Kultusministerium den Schulen mit dem Internetportal „Schule entdeckt Niedersachsen“ in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern Informationen zu Reise- und Bildungszielen in Niedersachsen an und lädt Schulen ein, Niedersachsen als Reise- und Bildungsland zu entdecken. Mit dem Portal wird den Schulen ein Angebot gemacht, das sowohl die Organisation von Klassenfahrten und Klassenausflügen als auch die Auswahl von außerschulischen Lernorten erleichtert. In dem Reiseatlas sind alle Jugendherbergen, fast alle Schullandheime, viele Freizeit- und Kultureinrichtungen und viele Museen aufgelistet. Ferner besteht für die Träger der Schullandheime und Jugendherbergen die Möglichkeit, im Schulverwaltungsblatt ihre Angebote bekannt zu machen und ihren Nutzerkreis direkt anzusprechen.

Zu 3:

Hinweise oder Einwände gegen die Form von Schulfahrten ins Ausland liegen der Landesregierung nicht vor. In wenigen Einzelfällen wurden allerdings die mit Auslandsfahrten verbundenen hohen Kosten angesprochen.

Zu 4:

Nach Nummer 7.4 des Schulfahrtenerlasses sind bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen im Regelfall zwei Aufsichtsführende erforderlich. Schwierige Aufsichtsverhältnisse können z. B. vorliegen, wenn es sich um eine Schulfahrt mit Schuljahrgängen der Jahrgangsstufen 1 und 2 handelt oder wenn bei Fahrten mit Übernachtung die Klasse/Gruppe aus Mädchen und Jungen besteht oder eine Mädchenklasse/-gruppe von einem Lehrer oder eine Jungenklasse/-gruppe von einer Lehrerin geleitet wird. Im Regelfall wird eine Schulfahrt ins Ausland von zwei Lehrkräften begleitet.

Zu 5:

Ob tatsächlich in der Vergangenheit einzelne Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen nicht an einer Schulfahrt teilnehmen konnten, ist der Landesregierung nicht bekannt. Für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien gibt es jedoch folgende finanzielle Unterstützungen:

- a) Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden für bedürftige Schülerinnen und Schüler gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) oder § 31 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) in Höhe des ungedeckten Bedarfs durch den Träger der Grundversicherung im Sinne des SGB II bzw. den zuständigen Träger der Sozialhilfe im Sinne des SGB XII erbracht. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt und der Bedarf für die mehrtägige Klassenfahrt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in voller Höhe gedeckt werden kann. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht auch dann, wenn der bzw. die Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des SGB II bzw. SGB XII bezieht. Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden nicht von der Regelsatzleistung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst. Sie begründen einen Individualanspruch der bedürftigen Schülerin bzw. des Schülers, der isoliert und unabhängig von den übrigen Lebensunterhaltssichernden Leistungen geltend gemacht werden kann, um eine Teilnahme an der Klassenfahrt zu ermöglichen. Damit wird auch im Rahmen der Sozialleistungsgesetze SGB II und SGB XII dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind.
- b) Außerdem können finanziell schlechter gestellte Eltern seit Beginn dieses Jahres den Sonderfonds „DabeiSein!“ der Landesstiftung „Familien in Not“ in Anspruch nehmen, um ihren Kindern die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten, an Musik-, Kunst- und Sportangeboten oder Klassen- und Kita-Fahrten zu ermöglichen. Zuschüsse bis zu 100 Euro pro Kind für Volkshochschulkurse, Nachhilfe oder Fahrtkosten in der Oberstufe sind ebenfalls möglich. Gesetzliche Leistungen haben Vorrang. Dieser Fördertopf soll verhindern, dass Kinder im Alltag durch Arbeitslosigkeit der Eltern oder andere Notsituationen benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Hilfen aus dem Sonderfonds können über Servicestellen beantragt werden, wie z. B. Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen der Städte und Gemeinden, Familien- und Kinderservicebüros, regionale Verbände des Kinderschutzbundes und Familienverbände. Nähere Informationen sind unter [www.dabeisein-nds.de](http://www.dabeisein-nds.de) verfügbar.
- c) Darüber hinaus gibt es an sehr vielen Schulen Fördervereine, die unterstützend tätig werden, wenn Schülerinnen und Schüler sich aus finanziellen Gründen eine Teilnahme an einer Schulfahrt nicht leisten können.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann